

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

4. Abschnitt. Der Meistertitel

urn:nbn:de:bsz:31-106271

4. Abschnitt.

Der Meistertitel.

Welch ein schöner Sinn liegt in dem Worte „M e i s t e r“. Es mutet so urdeutsch, so altehrwürdig an. Bei diesem vielsagenden Wort erstehen vor unserem geistigen Auge die großen, bedeutenden Menschen aller Zeiten, die in Anbetracht ihres hohen Könnens und ihrer vorbildlichen Tätigkeit im Volksmund diesen schönen Titel trugen. Wir sehen uns im Geiste in das Mittelalter versetzt, wo der echt deutsche Hans Sachs den Meistertitel in seiner Person und seinem Wirken zu hohen Ehren brachte und neben ihm noch viele tüchtige Männer anderer Gewerbe. Werden nicht die Schöpfer großer Kunstwerke, deren Namen längst vergessen sind, als „Meister“ bezeichnet? War es nicht Jahrhunderte lang und gerade in den Zeiten, in denen die Künste und das Handwerk in hoher Blüte standen, wo der Titel „Meister“ als höchster Ehrentitel galt, den die Zünfte und Innungen ihrem Besten und Tüchtigsten verliehen und wo jeder seine ganze Kraft einsetzte, um diesen Titel und die damit verknüpften Rechte und Würden zu erlangen?

Dann kam eine Zeit des Niederganges im Handwerk und mit ihm verschwand auch der Meistertitel, oder er verlor an Bedeutung und Rechten, so daß das Streben, denselben zu erringen, gering und immer geringer wurde. Aber die neue Zeit, wo das Handwerk, besonders aber das Kunsthandwerk, wieder zur Blüte gelangt und wo das Interesse für Eigenkunst und persönliche Ausgestaltung des Lebens, überall sich fest, da ist auch der Meistertitel wieder erschienen und mit neuen Rechten und Pflichten ausgestattet, um tüchtige Kräfte zu veranlassen, im Gewerbe und Handwerk ihn wieder zu alten Ehren zu bringen und durch ihn das Gewerbe und das künstlerische Handwerk wieder zu kräftigen und neu erstehen zu lassen.

Der Gesetzgeber, der in Anbetracht der veränderten, sozialen Verhältnisse, die Frauen wirtschaftlich stärken, sie in ihrem Beruf heben und leistungsfähiger machen will, hat auch den strebenden und tüchtigen Frauen diesen Titel verliehen und zugleich mit ihm das schöne Recht,

den jungen Nachwuchs im Beruf zu erziehen und heranzubilden. Möge dies neu verliehene Recht und die Übertragung dieses Ehrentitels die Frauen anspornen, ihre Pflichten in ihrem Beruf mit allem Eifer und Ernst zu erfüllen, damit sie sich den Rechten, welche dieser Titel ihnen gesetzlich gegeben hat, würdig und voll gewachsen zeigen, damit der Titel „Meister“ in der Geschichte der Frauen ein Ruhmesblatt bedeute. Mögen diese „Meisterinnen“ im Handwerk und Gewerbe durch ihre erziehbliche und ausbildende Tätigkeit viel Segensreiches schaffen und dem jungen weiblichen Geschlecht, das sie ausbilden, rechte und echte Mütter sein, die ihre Berufskinder zu vollwertigen, lebensstüchtigen Menschen erziehen.

1. Zweck, Rechte, Pflichten und Vorteile der Meisterprüfung.

Das Interesse des Staates, im Handwerk und Gewerbe eine gesunde Entwicklung herbeizuführen und vor allen Dingen die Frage bezüglich der gründlicheren und besseren Ausbildung des jungen Nachwuchses in diesen Berufen, ist wohl in erster Linie die Veranlassung gewesen, daß die Meisterprüfung wieder eingeführt wurde und der Meistertitel durch neue Rechte, welche mit seiner Erlangung verbunden sind, für die beteiligten Kreise wieder mehr Interesse und Wert bekam. Auch daß den Frauen, welchen die Ausbildung der jungen Lehrlinge in den weiblichen Gewerben obliegt, oder die sich einem Handwerk oder Gewerbe als Lebensberuf zuwenden wollen, die Möglichkeit geboten ist, diesen Titel und die mit ihm verbundenen Pflichten und Rechte zu erlangen.

Der Meistertitel ist uralt, er hat für die Männer im Handwerk und Gewerbe immer bestanden und durfte in den letzten Jahrzehnten von jedem selbständigen Gewerbetreibenden geführt werden, ohne daß er durch eine Prüfung die Befähigung zur selbständigen Ausführung seines Handwerks nachgewiesen hätte. Streng genommen hatte dieser Meistertitel gar keinen Wert mehr, er war zu einer bloßen Bezeichnung herabgesunken, die weder Pflichten noch Rechte verlieh.

Das änderte sich mit dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes 1897, nach welchem der Meistertitel nur nach Ablegung der Meisterprüfung geführt werden darf. Es knüpfen sich jedoch keine weiteren Bedingungen an diesen Titel. Die Anleitung und Ausbildung von Lehrlingen blieb nach wie vor jedem überlassen, der daran ein Interesse hatte, gleichgültig, ob er die Meisterprüfung abgelegt hatte oder nicht. Dies wurde jedoch durch das am 1. Oktober 1908 erlassene Gesetz betr. den „*k l e i n e n B e f ä h i g u n g s n a c h w e i s*“ mit einem Schlag ganz anders. Dieses Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß nur

1. derjenige ein Recht hat zur Ausbildung von Lehrlingen, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt und die Meisterprüfung bestanden hat.

2. Will ein Meister einen Lehrling unterweisen in einem Handwerk, worin er die Meisterprüfung nicht bestanden hat, so muß er in diesem anderen Gewerbe entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder er muß dieses Handwerk fünf Jahre selbständig betrieben haben.
3. Eine Ausnahme ist getroffen für Handwerksbetriebe, welche nach dem Tode des Meisters für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben fortgesetzt werden. Es sind darin bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Lehrherrn zur Anleitung von Lehrlingen als Vertreter solche Personen befugt, welche eine Meisterprüfung nicht abgelegt haben, sofern sie im übrigen den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
4. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetrieb erfolgen und durch den Besuch einer staatlich unterstützten oder vom Staate anerkannten Lehrwerkstätte oder sonst gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.
5. Zwischen Eltern und Kindern braucht auch in Zukunft kein Lehrvertrag abgeschlossen zu werden. Doch muß der Handwerkskammer das Bestehen des Lehrverhältnisses, der Tag seines Beginnes, das Gewerbe oder der Zweig, in welchem die Ausbildung erfolgen soll, und die Dauer der Lehrzeit schriftlich mitgeteilt werden.
6. Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen wird nur als Übergangsbestimmung bei folgenden Handwerkern gemacht und dürfen nur solche Personen den Meistertitel ohne Prüfung führen:

1. die bereits am 1. Oktober 1908 bei Inkrafttreten dieses Gesetzes selbständige Handwerker, die ihr Geschäft auf eigene Rechnung und Gefahr betrieben und
2. mindestens 24 Jahre alt waren,
3. entweder nach regelrechter Lehrzeit die Gesellenprüfung bestanden hatten oder mindestens seit dem 1. Oktober 1896 ihr Handwerk selbständig und persönlich betrieben oder mindestens ebensolange als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig waren oder am 1. April 1901 mindestens 17 Jahre alt waren und mindestens 2 Jahre gelernt hatten.

Also, um sich klar und deutlich und für jedermann verständlich auszudrücken:

Der Meistertitel ohne Ablegung einer Prüfung darf nur von solchen Personen geführt werden:

die am 1. Oktober 1901 über 24 Jahre alt und damals, also am 1. Oktober 1901, bereits das Recht hatten, Lehrlinge anzuleiten.

Werkmeister, Zuschneider, die in einem größeren Betrieb tätig waren, gelten jedoch als nicht selbständig.

2. Wem kann das Recht, Lehrlinge anzuleiten, verliehen werden?

Das Recht zur Anleitung von Lehrlingen kann auch solchen Personen verliehen werden, welche an die Handwerkskammer einen diesbezüglichen Antrag stellen, mit der Begründung, daß sie bereits am 1. Oktober 1908 das Recht besäßen, Lehrlinge anzuleiten und daß sie diese Befugnis bereits vom 1. Oktober 1908 fünf Jahre lang in ihrem Gewerbe ausgeübt haben. Sonst hat niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung der Befugnis, Lehrlinge auszubilden. Es ist sehr gerecht und gut, daß nur die Personen Lehrlinge anleiten und ausbilden dürfen, die den Nachweis erbracht haben, daß sie dazu auch befähigt und berechtigt sind. Dadurch wird auch allen Eltern die Garantie gegeben, daß die berufliche Ausbildung ihrer Kinder in geeigneten Händen ruht und da diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf die weiblichen Berufe ausgedehnt sind, wird auch den Töchtern der Segen der neuen Gewerbeordnung zugute kommen, eine Hebung der gesamten praktischen weiblichen Berufe im Gefolge haben.

3. Wirtschaftliche Vorteile des Meistertitels.

Der Meistertitel hat nun nicht allein eine Bevorzugung in bezug auf die Lehrlingsausbildung im Gefolge, sondern er gibt dem Träger derselben, sowie dem Publikum und der Kundschaft gegenüber, eine gefestigtere Stellung. Wenn es erst allgemein bekannt sein wird, daß derjenige, welcher sich heute „Meister“ nennen darf, auch in der Tat in seinem Beruf die Kenntnisse besitzt, welche man an einen „Meister“ stellt, dann wird die Kundschaft solchen Gewerbetreibenden entschieden mehr Vertrauen und eine größere Wertschätzung schenken, wie irgend einem mit hochtönendem Aushängeschild und feiner Aufmachung ausgestatteten, aber ohne genügende Fachkenntnisse begründeten Unternehmen; denn heute kann auch ohne fachliche Ausbildung auf Grund der Gewerbefreiheit jeder in allen deutschen Staaten unbehindert ein Gewerbe ausüben. Hierdurch haben sich unliebsame Verhältnisse entwickelt, so daß es nicht nur im Interesse des einzelnen Handwerkers, sondern auch in dem der Gesamtheit liegt, daß wieder beruflich ausgebildete Kräfte an der Spitze des Handwerksstandes stehen. Nur dadurch kann dem kaufenden Publikum eine gewisse Garantie geboten werden in bezug auf Güte und Schönheit der Ware. Auch zur Hebung des Handwerks selbst, welches ein Teil des breiten Mittelstandes eine

sehr wichtige Stütze des Staates bildet, ist es unbedingt nötig, daß Männer und Frauen in ihrem Beruf selbständig sind, und zu den Produkten ihrer Tätigkeit in einem persönlichen Verhältnis stehen, weil sie die Früchte ihrer geistigen und körperlichen Arbeit sind.

4. Die Meisterprüfung.

Was von dem Prüfling verlangt wird.

Wer die Meisterprüfung ablegen will, hat sich zunächst mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die zuständige Prüfungskommission der Handwerkskammer zu wenden.

Zuständig ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder die Damenschneiderei selbständig betreibt oder sie mindestens drei Monate als Gehilfin in Stellung steht. Die Formulare sind gegen Zahlung von 10 \mathcal{F} Kosten in vorgedruckter Form bei der Handwerkskammer zu haben.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Geburtschein,
3. das Prüfungszeugnis der Gehilfinnenprüfung,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre als Gehilfin in der Schneiderei, in welchem er jetzt die Prüfung ablegen will, tätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling besucht hat,
6. ferner, wenn der Prüfling kein Gehilfinnenzeugnis hat, der Nachweis, daß der Prüfling in dem Gewerbe, in dem er sich der Prüfung unterzieht, gemäß § 129 Abs. 6 R. G. O. zur Anleitung von Lehrmädchen befugt ist,
7. ein polizeiliches Führungszeugnis.

Für Personen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits 5 Jahre mit der Anleitung von Lehrmädchen befugt sind, bedarf es eines Gehilfinnenzeugnisses nicht.

Das Gesuch muß auf einen Aktenbogen geschrieben sein und ungefähr folgendermaßen lauten:

Cassel, den 15. Januar 1918.

Gesuch der Schneiderin Frieda
Lange zu Cassel um Zulassung zur
Meisterprüfung.

6 Anlagen.

Hiermit richte ich an den Herrn
Vorsitzenden der Prüfungskommission
das höfliche Ersuchen um Zu-

lassung zur Meisterprüfung in der Damenschneiderei. Als Meisterstück bitte ich ein Kleid (Kostüm) anfertigen zu können. Die vorschriftsmäßigen Papiere folgen anbei:

1. mein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. mein Geburtschein,
3. mein Gehilfinnenzeugnis,
4. der Nachweis über meine Gehilfinentätigkeit,
5. mein Zeugnis des Fortbildungsschulbesuches,
6. mein polizeiliches Führungszeugnis.

An den Vorsitzenden der
Meisterprüfungs-Kommission
in der Schneiderei
zu Cassel. Handwerkskammer.

Frieda Lange
Schneiderin.

Auf Grund dieser Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zugelassen wird oder nicht.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Beschwerde bei der Handwerkskammer zulässig.

Die Prüfungs-Kommission ist berechtigt, von der Vorlage des Gehilfinnenprüfungszeugnisses und von der Erfüllung der Vorschrift des Absatz 3 Ziffer 4 in besonderen Fällen abzusehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Prüfungs-Kommission ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) zulässig.

5. Prüfungstermin.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt.

Auf Beschluß der Prüfungskommission oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zu laden, zugleich über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmungen zu treffen.

Nabe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäfts-

teilhaber des Prüflings sind von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Beisitzern beschlußfähig.

In einem Prüfungstag sollen möglichst nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden.

6. Prüfungsgebühren.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von ca. 30 M an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Über Antrag auf Erlaß oder Stundung der Gebühren entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

7. Prüfungsverfahren.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

8. Die praktische Prüfung und Arbeitsprobe.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeitsprobe; diese soll sich erstrecken auf:

1. Schnittmusterzeichnen, Zuschneiden und Anfertigung eines eleganten Kleides oder Kostüms.
2. Schnittmusterzeichnen nach selbstgenommenen Maßen.

9. Bestimmung der Arbeitsprobe.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings.

Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Forderung, sowie keine erheblichen Kosten oder Zeitaufwand verbunden sind und sie muß praktisch verwendbar sein. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling beweisen, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweigs besitzt. Vorschläge in betreff der Arbeitsprobe können von dem Prüfling bei Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

10. Ausführung und Überwachung der Arbeitsprobe.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, wo die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist tunlichst vor der Prüfungskommission auszuführen. Ist dies nicht möglich, so hat der Vorsitzende der Prüfungs-

Kommission einzelne ihrer Mitglieder oder wenn kein Mitglied am Orte der Ausführung wohnt, andere geeignete Fachleute mit der Überwachung des Prüflings während der Ausführung der Arbeitsproben zu beauftragen.

Diese haben eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Prüfling die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat, und ihr Urteil über Brauchbarkeit und Güte der geleisteten Arbeit beizufügen.

Die Ausführung der Arbeitsprobe muß der theoretischen Prüfung vorangehen.

Bei Abnahme der theoretischen Prüfung sind der Kommission die Erzeugnisse der Arbeitsprobe vorzulegen.

11. Die theoretische Prüfung.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgendes zu erstrecken:

1. die Fachkenntnisse,
2. Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. des Gewerbewesens.

Fachfragen.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der Rohstoffe, über ihre Verarbeitung, Preise, Werkzeuge, Maschinen, sowie über deren Handhabung, ferner über die wichtigsten Arbeiten und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand unterrichtet ist. Sie beginnt mit einer Besprechung und Berechnung der Arbeitsprobe und hat sich hauptsächlich auf folgende Fragen zu erstrecken:

1. Die Berechnungen von Zeit, Material und Arbeitslohn
 - a) eines eleganten und einfachen Kleides,
 - b) von Kostümen und Mänteln,
 - c) von verschiedenen Röcken, Blusen und Hauskleidern,
2. die Fähigkeit, sämtliche in der Damenschneiderei vorkommenden Arbeiten berechnen zu können unter Berücksichtigung der Geschäftskosten und des notwendigen Verdienstes.

12. Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung ist zum Teil mündlich, zum Teil schriftlich.

Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auf die für die Schneiderei nötigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und der bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.

13. Prüfung in den Gesetzeskenntnissen.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften über das Gewerbe geschieht mündlich.

Durch sie soll die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Arbeiter-Versicherungsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Genossenschaftswesens dargetan werden. Kenntnisse im Fachzeichnen und Schnittmustererstellung sind erforderlich. Modellzeichnen wird nicht unbedingt verlangt, jedoch bei der Prüfung hoch bewertet. Im praktischen Leben ist das letzte Fach sehr wertvoll.

14. Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung mit genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden ist oder nicht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

War die Arbeitsprobe genügend, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins mitzuteilen.

15. Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder Meisterbriefes.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis, einen „Meisterbrief“, auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat dies die Kommission dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des Zeitraums, vor dem die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der Arbeitsprobe entbunden ist, wird dies in der Mitteilung vermerkt.

Das Prüfungszeugnis oder Meisterbrief ist kosten- und stempelfrei.

16. Wiederholung der Prüfung.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

17. Berechtigungen des Meisterbriefes.

Das Bestehen der Prüfung und der Meisterbrief berechtigen die Meisterin zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung seines Handwerks. Ferner zur Anleitung von Lehrlingen, wenn die Meisterin das 24. Lebensjahr vollendet hat.

Das Prüfungszeugnis oder Meisterbrief ist von einem Mitglied

der Prüfungskommission zu vollziehen. Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Das Prüfungszeugnis kann noch nachträglich für ungültig erklärt werden, wenn sich herausstellt, daß die Meisterin bei der Meldung zur Prüfung oder deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

18. Die Tätigkeit der Direktrice und selbständigen Werkstattleiterin.

Wenn ein junges Mädchen über die Mitte der zwanziger Jahre und im Besitz des Meisterinnentitels ist, wird ihr Bestreben darauf gerichtet sein, die erworbenen Kenntnisse möglichst gut und nutzbringend zu verwerten, indem es eine Stellung als Direktrice oder Werkstattleiterin annimmt.

Diese Tätigkeit erfordert ganz selbständiges Anfertigen aller in das Fach schlagenden Arbeiten, große Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit und vor allen Dingen die Fähigkeit, das übrige Personal anleiten und beschäftigen zu können. Der Direktricen-Posten in der Schneiderei ist ein sehr wichtiger, er stellt gewissermaßen die Verbindung zwischen dem kaufmännischen und gewerblichen Betrieb dar.

Eine tüchtige Direktrice muß aber nicht allein selbständig arbeiten und die Werkstatt führen, sie muß auch den Wünschen der einzelnen Kundinnen, welche bei der Unberechenbarkeit der Damenwelt oft schwer zu befriedigen sind, mit Geduld und Verständnis entgegenkommen und jede gewünschte Arbeit mit den nötigen Fachkenntnissen leisten können.

Die Direktrice muß eine genaue Arbeits- und Zeiteinteilung haben und jede ihr unterstellte Arbeiterin so beschäftigen, wie es deren Kenntnissen und Leistungsfähigkeit angepaßt ist. Sie muß die Arbeiten so einteilen, daß dieselben rechtzeitig ohne Überstürzung oder allzuviel Überstunden fertiggestellt werden.

Eine tüchtige Direktrice muß einen richtigen Überblick über den gesamten Betrieb im Geschäft haben, um das vorhandene Material vorteilhaft und gut zu verwenden.

Die Tätigkeit als Direktrice ist verantwortungsvoll; zur Zeit der Saison anstrengend und aufregend. Sie erfordert eine gereifte Persönlichkeit, welche nach jeder Richtung hin ihre vielseitige Tätigkeit gewissenhaft ausübt und dem Geschäftsinhaber eine Stütze und tüchtige Arbeitskraft ist. Die Stellung der Direktrice ist eine geachtete und gut bezahlte, welche neben mancherlei Schwierigkeiten und der anstrengenden Saison-Tätigkeit auch recht viel angenehme Seiten hat. In der stillen Geschäftszeit, wo der Betrieb wenig Ansprüche stellt, kann die Direktrice sich manche angenehme freie Stunde verschaffen und sich für die arbeitsreiche Zeit erholen und kräftigen.

Die Direktrice untersteht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowohl in bezug auf Kündigungsfrist, Arbeitsdauer und den sonstigen Fragen ihrer Berufstätigkeit.

Die Stellung als Direktrice ist meist dauernd, in großen Betrieben oft Lebensstellung, an Badeorten oder in ganz großen Städten manchmal auch nur Saisonstellung. Dies richtet sich nach Abmachung und den Wünschen der Beteiligten. Jedenfalls finden tüchtige Kräfte leicht geeignete und gute Stellungen, da fast immer Mangel an guten Direktricien herrscht. Die Tätigkeit bringt durch die geschäftlichen Reisen, den gesamten Betrieb und dessen enge Berührung mit der Mode viel Anregung und wechselnde Eindrücke.

Auch kann die Direktrice, besonders wenn sie ihre Tätigkeit in verschiedenen Betrieben ausübt, viel Welt- und Menschenkenntnis sammeln und sich durch ihr ganzes Handeln, ihr Wesen, vor allen Dingen aber durch ihre Tüchtigkeit, Fleiß, Ordnung und Zuverlässigkeit einen schönen, befriedigenden Wirkungskreis, einen auskömmlichen Lebensberuf und einen guten Namen in der gesamten Branche schaffen.

19. Schlußwort.

Es ist immer eine freudige Nachricht, wenn man hört, daß wieder eine Frau sich den Meistertitel durch Ablegen einer guten Meisterprüfung erworben hat. Noch tiefer empfindet man es, wenn man daran denkt, welche Zustände noch vor einigen Jahren in der Schneiderei in bezug auf die Lehrlingsausbildung herrschten und wie sehr sich das alles schon durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen verbessert hat.

Die praktischen Gewerbe und da vor allem die feine Damenschneiderei können noch vielen tüchtigen Frauen in Deutschland guten Erwerb und eine anständige, gesicherte Stellung bieten.

Aber eine gründliche Ausbildung tut vor allem not, die alles umfaßt; die auf wirkliche Leistungsfähigkeit, Branchenkenntnis und allgemeine kaufmännische Bildung und Gesetzeskunde Wert legt und ein darauf gestütztes sicheres Handeln und zielbewußtes Berufsleben sichert.

Es würde für tausende gebildeter Frauen richtiger sein und ihnen viel mehr Befriedigung bringen, wenn sie sich mehr den so sehr geeigneten und freudenbringenden praktischen Berufen zuwenden würden, statt sich anderen Gebieten zu widmen, denen sie oft nicht gewachsen sind, oder deren pekuniäre Aussichten wenig günstig sind.

Die praktischen Berufe werden von den meisten Frauen heute noch gänzlich unterschätzt und die Kenntnisse, welche ihre Ausübung verlangt, sind viel höhere und erfordern viel mehr Wissen und Lebenserfahrung, als gemeinhin angenommen wird. Die Ansprüche, welche durch die immer steigende Konkurrenz täglich größer werden, fordern auch von der im ge-

werblichen Berufsleben stehenden Frau Weitblick, Intelligenz und Fachbildung. Auf diesem Gebiet kann sie ein weites Feld für ihren Fleiß und berufliche Tüchtigkeit finden.

Die gewerblichen Berufe bieten durch die Ausbildung von jungen Mädchen zu tüchtigen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft und ihres Berufes, den Frauen günstige Gelegenheit zur Entfaltung ihrer mütterlichen Talente. Wieviel Freude macht doch die Beobachtung der allmählichen Entwicklung eines jungen Lehrmädchens und mit welchem Interesse verfolgt man später das Wachsen ihrer Leistungsfähigkeit und mit welcher Genugtuung erfüllt es, wenn aus denen tüchtige Frauen werden, deren erste Berufsausbildung man geleitet hat. Das ist gewiß eine dankbare, schöne Aufgabe, neben der, wenn auch schweren, so doch befriedigenden, nutzbringenden Tätigkeit auf gewerblichen Gebieten. Es ist zu wünschen und anzunehmen, daß auch die deutsche Mode-Industrie durch die tatkräftige Hilfe hochstehender, gebildeter, ihres Wertes sich bewußter Handwerkerinnen sich immer mehr hebt.

